

Seitenaltare das Allerheiligste im Ziborium für die Austeilung der Kommunion übertragen werde für die Dauer der heiligen Messe, indem ein anderes Ziborium am Sakramentsaltar zurückgelassen wird. Auch wird wohl kein Einwand dagegen erhoben werden können, wenn in Ordenskirchen, in welchen nach der Ordensregel täglich das kanonische Offizium im Chor vor dem Hochaltar gehalten wird, an Sonn- und Festtagen in den Stunden des Vormittags ein zweites Ziborium zur leichteren und öfteren Austeilung der Kommunion an die Gläubigen auf einen Seitenaltar in einen Tabernakel übertragen wird.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

VII. (Ein Bienen Schwarm als Streitobjekt.) Kam eines Tages ein Bienen Schwarm nach Blütenhofen geflogen. Niemand weiß, woher er stammt; ist ja in der nächsten Umgebung kein Bienen Schwarm abgegangen. Da er auf dem Grunde des Acerbus sich niederläßt, fängt ihn dieser ein und verkauft ihn sogleich an Debora im Glauben, er sei Eigentümer des Bienen Schwarms geworden, weil derselbe sich auf seinem Grund und Boden niedergelassen hat. Aber schon am nächsten Tag erscheint der vier bis fünf Kilometer entfernt wohnende Mellifluus und fordert von Acerbus die Herausgabe des Bienen Schwarmes; denn ihm sei eben gestern ein ausgezogener Bienen Schwarm entflohen in der Richtung gegen Blütenhofen. Acerbus jedoch weigert sich, dem Ansinnen nachzukommen; erstens weil er den Bienen Schwarm auf seinem eigenen Grund eingefangen habe, sodann weil ein Bienen Schwarm nicht eine so weite Strecke fliege. Muß Acerbus der Forderung des Mellifluus Folge leisten?

Sicher irrt Acerbus, wenn er meint, als Eigentümer des Grundes sei er sofort auch Eigentümer des darauf eingefangenen Bienen Schwarmes geworden. Ein zugeflogener Bienen Schwarm gilt nicht als res nullius. Das österreichische Recht bestimmt: Häusliche Bienen Schwärme... sind kein Gegenstand des freien Tierfanges, vielmehr hat der Eigentümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersehen. Im Falle, daß der Eigentümer des Mutterstocks den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat,¹⁾... kann ihn auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigentümer für sich nehmen und behalten (§ 384). Da der Verkauf des Bienen Schwarmes durch Acerbus vor der gesetzlich verlangten Frist erfolgte, ist derselbe nichtig; denn Acerbus hat eine fremde Sache verkauft, allerdings im guten Glauben. Aber kann Mellifluus den Schwarm als seinen beanspruchen? Nun, Acerbus vermag nicht zu entkräften, daß der Schwarm Mellifluus gehört. Der ausgezogene Schwarm des Mellifluus hat, wie von Zeugen bestätigt wird, die Richtung gegen Blütenhofen eingeschlagen. Ferner legen Bienen Schwärme tatsächlich oft weite Strecken zurück trotz der gegenteiligen Behauptung des Acerbus. Er

¹⁾ Nach Deutschem Recht ist eine Frist für Verfolgung nicht gestellt (§ 961).

vermag nicht darzutun, daß der Bienen Schwarm unmöglich den fraglichen Weg habe zurücklegen können. Weiter haben Nachfragen ergeben, daß ringsum nirgends ein Bienen Schwarm abgegangen oder zugeschlagen ist. Somit ist Mellifluis als der Eigentümer des strittigen Bienen Schwarmes zu betrachten. Acerbus muß daher denselben an Mellifluis abliefern.

Allein der umworbene Bienen Schwarm existiert nicht mehr. Der Streit zwischen Acerbus und Mellifluis hatte sich nämlich einige Zeit hingezogen und unterdessen ist der Schwarm eingegangen, obwohl an ihm ein Kilogramm Honig versüttet worden war. Muß Acerbus den Mellifluis schadlos halten? Da Acerbus gutgläubig gehandelt hat, ist er frei von Ersatzpflicht, solange ihm nicht etwa das Gericht eine solche aufliegt. — Statt süßen Honigs Bitterkeit, Enttäuschung sowohl für Acerbus wie für Mellifluis, die beide überdies von den stehenden Reden Deboras nicht verschont werden, obgleich ihr Acerbus, wie recht, die Kauffsumme rückerstattet hat!

Linz.

Dr Karl Truhstorfer.

VIII. (In fuga salus?) Die 18jährige Bibiana glaubt sich zum Ordensstand berufen. Oft und oft schon hat sie an die Eltern die Bitte gestellt, ihrem Entschluß, den Schleier zu nehmen, zuzustimmen. Aber weder Vater noch Mutter wollen davon etwas wissen. Ja, ersterer pflegt nach Vorbringung einer solchen Bitte in wüste Beschimpfungen des Ordensstandes auszubrechen. Da sinnt Bibiana auf Flucht; sie plant, heimlich das Elternhaus zu verlassen, um ein entfernt gelegenes Kloster aufzusuchen. Ihr schwiebt vor Augen die heilige Terezia, die als Kind aus dem Elternhaus floh, um sogar das Leben für Christus hinzugeben. Vorher aber möchte Bibiana doch noch die Sache mit ihrem Gewissensführer besprechen. Was soll er ihr antworten?

Um daß von den Eltern genommene Angsternis brauchte Bibiana sich allerdings nicht länger mehr zu kümmern. Unverständ oder Bosheit verdient nicht, daß man sich auf die Länge von der Ergreifung des gewählten Berufes abhalten lasse. Zu beachten jedoch ist die Bestimmung des kirchlichen Ordensrechtes, daß zum Noviziat unerlaubterweise zugelassen werden Kinder, die ihre in schwerer Not befindlichen Eltern zu unterstützen haben (Cod. jur. can., can. 542, n. 2). Wir wollen indes annehmen, daß Bibianas Eltern in keiner materiellen Not sind. Aber eine andere Verfügung des kirchlichen Ordensrechtes wird für unseren Fall bedeutsam: unerlaubterweise werden zum Noviziat ferner solche zugelassen, die in Angelegenheiten verwickelt sind, aus denen dem Orden Rechtsstreitigkeiten und Belästigungen erwachsen können (ebenda). Bibiana ist nämlich minderjährig und somit untersteht sie noch der elterlichen Gewalt. Die Eltern Bibianas haben nach dem weltlichen Gesetz das Recht, ihre entflohenen minderjährige Tochter zurückzuverlangen. So heißt es in § 145 des österreichischen Rechtes: Die Eltern sind berechtigt, ... flüchtige Kinder mit obrigkeitslichem Beistande zurückzubringen. Ueberdies existiert ein Hofkanzleidekret vom 26. Jänner 1844, demzufolge